

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Karben

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2013 diesen

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Karben

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
12 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro,

- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse und setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Verfahren bei der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 3

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Karben betriebenen Apparate manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2. a) und b) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 2. a), 2. b) und 3. genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (3) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Werden im Gebiet der Stadt Karben vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 Nr. 2. a), 2. b) oder 3. betrieben, so

kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs 1 Nr. 2. a) oder 2. b) oder 3. beantragt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen der Spielapparatesteuersatzung in der Fassung vom 10.12.2012 außer Kraft.